

dung zu werten, und nach Abschluß dieser Entscheidung sind Gründe eingetreten, die mit einem Rechtsmittel nicht mehr beachtet werden konnten, so daß § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO erfüllt ist.

Der Senat sieht diese Gründe in der Wiederverheiratung der Gläubigerin und der Tatsache, daß beide Eheleute ausreichenden Wohnraum in E. haben. Sinn und Zweck einer Ehegemeinschaft ist es, daß die Ehegatten Zusammenleben, Sinn und Zweck einer Ehescheidung dagegen, daß zwischen den früheren Ehegatten eine möglichst vollständige Trennung vorgenommen wird, vor allem auch hinsichtlich der früheren Ehwohnung. Dabei steht der durch Wiederverheiratung erlangte Wohnraum einer Zuweisung anderen Wohnraums i. S. des § 123 Abs. 3 ZGB i. V. m. § 128 Abs. 2 ZPO gleich.

Das Vorbringen der Gläubigerin, sie benötige den Wohnraum in der früheren Ehwohnung in G., da sie an diesem Ort an der Volkshochschule einen Qualifizierungslehrgang besuche, kann zu keiner anderen Beurteilung der Rechtslage führen. Die endgültige Trennung der Prozeßparteien durch Räumung der früheren Ehwohnung hindert die Gläubigerin nicht daran, ihre Weiterbildung in G. zu betreiben, auch wenn sie jetzt ihre Wohnung in der nahegelegenen Stadt E. hat.

Strafrecht * 1

§§ 22 Abs. 2 Ziff. 2, 61, 185 Abs. 1 StGB.

1. Der strafrechtlich verantwortliche Täter, der mit strafrechtlich nicht verantwortlichen Personen eine Straftat ausführt, ist als Alleintäter zu bestrafen. Hat das Zusammenwirken mit strafrechtlich nicht verantwortlichen Personen die Tatschwere erhöht, muß dies bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt werden.

2. Eine nur im Rahmen der persönlichen Hauswirtschaft eines Genossenschaftsbauern genutzte Stallscheune stellt — auch wenn sie im Eigentum einer LPG steht — keine Betriebseinrichtung dar, sondern ist als sonstiges Bauwerk i. S. des § 185 Abs. 1 StGB anzusehen.

3. Die Tatschwere wird bei vorsätzlichen Brandstiftungen vor allem durch die Art und Weise der Brandstiftung, in der sich auch die Tateinstellung des Täters objektiviert, sowie von dem Ausmaß der durch die Brandstiftung tatsächlich herbeigeführten bzw. möglichen Folgen für Menschen und Sachwerte charakterisiert.

OG, Urteil vom 17. Februar 1977 - 2a OSK 1/77.

Der 39jährige Angeklagte ist Mitglied einer LPG. In den letzten Jahren ließen seine Arbeitsleistungen infolge Alkoholmißbrauchs bedeutend nach. Aussprachen und Disziplinarmaßnahmen blieben ohne Wirkung.

In den Nachmittags- und Abendstunden des 21. Dezember 1975 trank der Angeklagte gemeinsam mit dem Bürger P., dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Zurechnungsunfähigkeit ausgeschlossen ist, erhebliche Mengen alkoholischer Getränke. Aus Verärgerung über die Anzeige gegen seine Ehefrau wegen einer Straftat schlug der Angeklagte dem Bürger P. vor, die etwa 5 Meter von seinem Wohnhaus entfernte, von ihm genutzte Stallscheune der LPG in Brand zu setzen. P. war damit einverstanden. In der Stallscheune lagerten mehrere Bund Stroh und etwa 40 Dezitonnen Brikett. Der Angeklagte und P. zündeten das Stroh mit Streichhölzern an und begaben sich danach wieder in das Wohnhaus. Der sich entwickelnde Brand vernichtete das Stallgebäude. Er erfaßte auch den Giebel des Wohnhauses. Durch das schnelle Eingreifen der Feuerwehr wurden die fünf Personen gerettet, die sich im Wohnhaus aufhielten, darunter die 78jährige gehbehinderte Mutter des Angeklagten und sein Kind. Durch den Brand wurde ein Schaden in Höhe von 2 700 Mark verursacht.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen gemeinschaftlicher Brandstiftung (Verbrechen gemäß §§ 185 Abs. 1, 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und zur Zahlung von Schadenersatz.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag

des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem die Verurteilung des Angeklagten wegen gemeinschaftlicher Brandstiftung und die ausgesprochene Strafe als der hohen Tatschwere nicht angemessen gerügt wird.

Der Kassationsantrag, dem auch der Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR zustimmte, hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Auffassung des Kreisgerichts, daß Mittäterschaft möglich sei, wenn der andere Mittäter zurechnungsunfähig ist, steht entgegen, daß der Mittäter selbst auch Täter sein muß. Er muß vorsätzlich Ausführungshandlungen einer konkreten Straftat begangen haben. Strafrechtlich nicht verantwortliche Personen können aber nicht Subjekt einer Straftat sein, weil sie nicht in der Lage sind, die gesellschaftliche Bedeutung ihres Handelns und die ihnen aus dem Strafrecht erwachsenden Pflichten zu erkennen und danach zu handeln.

Der strafrechtlich verantwortliche Täter, der mit strafrechtlich nicht verantwortlichen Personen eine Tat ausführt, hat keinen Partner, der selbst Täter ist, mit dem er die Tat gemeinschaftlich ausführen kann und mit dem ihn ein gemeinsamer Vorsatz verbindet, der das eigene und das Handeln des anderen umfaßt. Soweit die zusammen mit strafrechtlich nicht verantwortlichen Personen ausgeführte Handlung die Schwere einer Tat erhöht, muß dies bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt werden (vgl. F. Mühlberger in NJ 1973 S. 288).

Die rechtliche Beurteilung der festgestellten Handlung des Angeklagten ist insofern unrichtig. Der Angeklagte hätte als Alleintäter nach § 185 Abs. 1 StGB verurteilt werden müssen. Die Stallscheune stellt ein Bauwerk i. S. des genannten Tatbestandes dar. Sie ist nicht als Betriebseinrichtung zu betrachten, da sie nur für die persönliche Hauswirtschaft benutzt wurde.

Die Tatschwere als Einheit aller objektiven und subjektiven, in unmittelbarer Beziehung zur Straftat stehenden Umstände ist die entscheidende Grundlage und der Ausgangspunkt für die Strafzumessung. Die Tatschwere wird bei vorsätzlichen Brandstiftungen vor allem durch die Art und Weise der Brandstiftung, in der sich auch die Tateinstellung des Täters objektiviert, sowie von dem Ausmaß der durch die Brandstiftung tatsächlich herbeigeführten bzw. möglichen Folgen für Menschen und Sachwerte charakterisiert.

Im vorliegenden Fall bestehen die die Tatschwere kennzeichnenden Umstände insbesondere in folgendem:

Der Angeklagte entfachte unter Verwendung leicht brennbaren Materials als Zündquelle in der Stallscheune einen von ihm in den Auswirkungen nicht mehr einzugrenzenden Brand, der auf das unmittelbar angrenzende Wohnhaus Übergriff. Er legte den Brand zur Nachtzeit, so daß die Gefährdeten im Schlaf vom Brand überrascht wurden. Er veranlaßte einen zurechnungsunfähigen Bürger, die Tat ausführung zu unterstützen. Der Angeklagte ließ sich von gesellschaftlich zu mißbilligenden Beweggründen, nämlich Rachegefühlen gegenüber Unbeteiligten, leiten. Er handelte also keineswegs gedankenlos.

Das Kreisgericht ist bereits richtig davon ausgegangen, daß diese Straftat Ausdruck des gesamten verantwortungslosen Verhaltens des Angeklagten in der letzten Zeit ist. Die begangene vorsätzliche Brandstiftung stellt eine schwerwiegende Mißachtung der Interessen der Bürger und des sozialistischen Staates dar. Der Angeklagte hat nicht nur Sachschäden verursacht, sondern das Leben und die Gesundheit seiner Angehörigen, darunter der 78jährigen gehbehinderten Mutter und seines neunjährigen Kindes, sowie die gesamte Wohnstätte erheblich gefährdet. Auch die notwendig gewordenen umfangreichen Bergungsmaßnahmen und Löscharbeiten der Feuerwehr zeigen den hohen Gefährdungsgrad.

Alle diese objektiven und subjektiven Umstände der Tat sowie die Persönlichkeit des Angeklagten erfordern eine wesentlich höhere Freiheitsstrafe. Eine solche von